VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/77 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 hinsichtlich der Frist für den Transfer von Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 der Kommission vom 25. November 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer zweiten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 94/77 (3), muß die Lieferung vor dem 15. Februar 1977 erfolgen. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen und ist erneut zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 werden die Worte „vor dem 15. Februar 1977" durch die Worte „vor dem 19. Februar 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1977, S. 5.